



## 1. Zweck und Organisation

- 1.1 Der Aargauer Schiesssportverband AGSV (bis 2004 die Aargauische Kantonalschützengesellschaft AKSG) und der Kranzkartenverein Swiss Shooting (vorher Krankartenverein ehemaliger UV des SSSV) geben an Vereine und Organisatoren von Schiessanlässen Kranz- und Prämienkarten ab.  
Diese können von den Schützen anstelle von Kranzabzeichen bezogen werden.  
Dem Begehren eines Schützen muss entsprochen werden.  
Die Bezugsmöglichkeit von Kranz- und Prämienkarten ist im Schiessplan zu vermerken.
- 1.2 Für Anlässe Gewehr 300m und Pistole 10/25/50m müssen Kranzkarten des AGSV bezogen werden. Für Anlässe Gewehr 10/50m können Kranzkarten des Kranzkartenverein Swiss Shooting abgegeben werden.
- 1.3 Die Vereine können die Kranz- und Prämienkarten als Gaben für vereinsinterne Anlässe (wie Vereinsmeisterschaften, Jahresmeisterschaft, Endschiessen usw.) oder als Auszeichnung für besondere Leistungen abgeben. Die Kranzkarten AGSV können bei Schiessanlässen an Zahlung genommen werden; dies muss im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.4 Die Kranz- und Prämienkarten sind von den Vereinen oder Organisatoren auszustellen. Ausgabedatum, Verein und Stempel des Organisators müssen enthalten sein.
- 1.5 Die Kranzkarte ist ein Inhaberpapier und hat 15 Jahre Gültigkeit ab dem Ausstellungsdatum; massgebend ist das Ausstellungsdatum.
- 1.6 Die Gültigkeitsdauer oder die Ablauffrist - *15 Jahre nach Abgabedatum* - ist auf den Kranzkarten gut sichtbar anzugeben
- 1.7 Variable Prämienkarten (VPK) sind ab dem Ausgabedatum 10 Jahre gültig und dürfen höchstens einen Wert von CHF 999.- aufweisen. VPK werden in der Regel nur im Rahmen von Schützenfesten an die vom Organisator beauftragte Schiesskomptabilitätsfirma abgegeben. Die Abgabe, Abrechnung und Kontrolle der VPK werden vom AGSV in Einzelfall geregelt.

## **2. Ausgabe und Abrechnung**

- 2.1 Die Kranz- und Prämienkarten sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses bei der Ausgabestelle des AGSV zu bestellen.
- 2.2 Es werden Kranzkarten mit verschiedenen Werten ausgegeben.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt mit einem Lieferschein.  
Nach Rückgabe der unverbrauchten Karten wird dem Organisator Rechnung gestellt.  
Eine Woche nach Abschluss des Anlasses muss abgerechnet werden.  
Fehlende Karten werden mit dem Wert aus der Lieferung verrechnet.

## **3. Einlösung**

- 3.1 Die Kranz- und Prämienkarten können bei der Kranzkarten-Einlösestelle des AGSV oder bei jeder anderen Einlösestelle der Mitglieder des Kranzkarten-Konkordats Schweizerischer Schützenverbände (KKK) eingelöst werden.
- 3.2 Die Einlösungszeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.
- 3.3 Zur Auszahlung gelangt der auf der Karte angegebene Wert.  
Es ist das offizielle Abrechnungsförmular zu verwenden.  
Die Karten sind nach Werten der Konkordatsverbände zu sortieren.  
Für fehlerhaft ausgefüllte Formulare und/ oder nicht sortiert eingereichte Karten, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- erhoben und bei der Auszahlung direkt abgezogen.
- 3.4 Es werden nur Kranz- und Prämienkarten von Mitgliederverbänden des KKK vergütet.  
Diese Verbände sind auf dem offiziellen Formular des AGSV aufgeföhrt.

## **4. Verwaltung und Eigentum des Kranzkartenvermögens**

- 4.1 Das Kranzkartenvermögen ist grundsätzlich Eigentum der Schützen.  
Dem AGSV obliegt die treuhänderische Verwaltung dieser Werte.
- 4.2 Über die aus dem Verfall resp. von ungültigen Kranzkarten frei gewordenen Mittel, bestimmen die Schützen an der jährlichen Delegiertenversammlung des AGSV.
- 4.3 Der Vorstand des AGSV schlägt in Rücksprache mit der GPK der Delegiertenversammlung, ab 2015 jährlich einen Betrag vor, welcher in die Rechnung des AGSV übertragen werden kann.
- 4.4 Dieser Übertrag ist als separates Traktandum unter Jahresrechnung, von den Delegierten, als Vertreter der Schützen gut zu heissen.
- 4.5 Jeder aus der Kranzkartenverwaltung übertragene Betrag ist offen, nach dem ausgewiesenen Ergebnis der Jahresrechnung, zur Verbesserung des Ergebnisses aufzuführen.



## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der AGSV ist Mitglied des Kranzkarten-Konkordat Schweizerischer Schützenverbände (KKK) und hält sich an den Zusammenarbeitsvertrag vom 12. November 2016.
- 5.2 Wird der AGSV aufgelöst ist gem. den Statuten des AGSV, Art 51 vorzugehen.  
Bezüglich Kranzkarten des Kranzkartenvereins Swiss Shooting sind diese Vereinbarungen zu befolgen.
- 5.3 Beanstandungen beim Einlösen der Kranz- und Prämienkarten werden vom Vorstand des AGSV abschliessend erledigt.
- 5.4 Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement über die Abgabe und das Einlösen von Kranz- und Prämienkarten des Aargauer Schiesssportverbandes AGSV vom 27. Februar 2008 resp. 29. März 2014.  
Das Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des AGSV am 24. März 2018 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Aargauischer Schiesssportverband AGSV

Der Präsident

sig. Victor Hüsler

Der AL Finanzen

sig. Urs R. Boller